



## **Positionspapier der Landeselternschaft der Gymnasien zu dem vom Schulministerium NRW angekündigten Verfahren der Leistungsüberprüfungen in der Klasse 10**

### **Vorbemerkung**

Grundsätzlich möchten wir betonen: Das Gymnasium ist die einzige Schulform, die ihre Abschlussqualifikation im Rahmen einer Prüfung vergibt. Die Landeselternschaft der Gymnasien hat sich zu keiner Zeit gegen qualitätssteigernde Prüfungen ausgesprochen.

### **Leistungsüberprüfungen und Abschlussprüfungen**

Eine Leistungsüberprüfung, deren Ergebnis zu gleichen Teilen wie die schulischen Leistungen in der Klasse 10 in die Abschlussnote für den Mittleren Bildungsabschluss eingeht, stellt de jure und de facto eindeutig eine Abschlussprüfung dar und kann nicht mehr als eine bloße Leistungsüberprüfung bezeichnet werden. Nach den Erläuterungen des Schulministeriums im Internet ([www.bildungsportal-nrw.de](http://www.bildungsportal-nrw.de)) ist sie wesentlicher Bestandteil des künftigen Abschlussverfahrens zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife). Darüber hinaus ist das gesamte Verfahren mit der Bildung einer Vornote, einer Erst- und Zweitkorrektur und einer mündlichen Abweichungsprüfung angelegt wie andere bereits vorhandene Abschlussprüfungsverfahren, z.B. das Abitur. Die Gewichtung der Noten aus der Abiturprüfung im Verhältnis zu den Noten aus den Jahrgangsstufen 12 und 13 ist sogar geringer als im Prüfungsverfahren in der Klasse 10. Dennoch käme niemand auf die Idee, das Verfahren am Ende der gymnasialen Oberstufe nicht als Abschlussprüfung anzusehen.

Die einschneidende absolut nachteilige Zäsur im gymnasialen Bildungsgang durch diese Prüfungen, lässt sich anschaulich am Ablauf des Verfahrens und dessen Auswirkungen auf die Leistungsfeststellung und den Unterricht im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 10 verdeutlichen:

Die Versetzungsentscheidung am Ende der Klasse 10 in den hierfür besonders bedeutenden Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache basiert auf der Vornote und der Prüfungsnote. Bis zur Bildung dieser Vornote müssen alle Klassenarbeiten geschrieben und alle Leistungsfeststellungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ erfolgt sein. Das Prüfungsverfahren dauert nach der Terminsetzung des Ministeriums allein noch einmal ganze vier Wochen. Dies bedeutet: Die Unterrichtszeit, in der Lernstoff vermittelt werden kann, endet in der Klasse 10 de facto schon mit der Bildung der Vornote, spätestens mit den schriftlichen Prüfungen - also

mindestens zwei Monate vor den Sommerferien, je nach Lage der Osterferien noch einmal zwei bis drei Wochen früher. Im Schuljahr 2006/2007 sind z.B. vom 30. März bis 14. April 2007 Osterferien. Die Prüfungen beginnen am 27. April. Danach sind keine Leistungsüberprüfungen mehr möglich, denn sie haben für die Versetzung keine Relevanz mehr und sind somit weder pädagogisch noch rechtlich zu begründen. Das Schuljahr selbst endet zwei Monate später am 20. Juni 2007.

Damit haben wir genau die gleiche Situation, wie in der Jahrgangsstufe 13 II. Nur hier haben die Schüler konsequenter- und ehrlicher Weise ihren letzten Schultag vor den Prüfungsterminen. Dies ist am Ende eines Bildungsganges noch vertretbar. Durch die zentralen schulformfremden Abschlussprüfungen in der Klasse 10 aber verlieren die Schüler des Gymnasiums wichtige Lernzeit, die sinnvoller zur Vorbereitung auf die gymnasiale Oberstufe genutzt werden sollte.

Diese für Unterricht und schulformadäquate Leistungsüberprüfungen verlorene Zeit kann sinnvoll nicht vor die Prüfungen gelegt werden. So können beispielsweise im kurzen zweiten Schulhalbjahr 2006/2007 pädagogisch vertretbar nicht einmal die zwei für dieses Halbjahr vorgesehenen Klassenarbeiten vor den Prüfungen vorbereitet und geschrieben werden. Das zweite Halbjahr beginnt am 29. Januar 2007. Bei drei Wochenstunden pro Fach und dem Minimum für eine Unterrichtssequenz von 9 Stunden können die ersten Arbeiten frühestens ab dem 21. Februar 2007 geschrieben werden. Die Klausurphase dauert mindestens bis 2. März 2007, denn noch gilt die Bestimmung, dass in der Sekundarstufe I nicht mehr als zwei Klassenarbeiten pro Woche geschrieben werden dürfen. Darüber hinaus ist bei der zeitlichen Planung zu berücksichtigen, dass Gymnasiasten in mehr Fächern Arbeiten schreiben müssen als Schüler anderer Schulformen. In dieser Jahrgangsstufe sind in mindestens vier – wenn nicht gar in fünf – Kernfächern Klassenarbeiten zu absolvieren. Legt man die gleiche Berechnung für eine zweite Unterrichtssequenz fest, müsste in allen vier bis fünf Kernfächern die zweite Arbeit in der letzten Woche vor den Osterferien geschrieben werden - und das ist nicht erlaubt. Die Anzahl der Klassenarbeiten wurde bereits – u.a. anderem wegen der zentralen Leistungsüberprüfungen – in der Jahrgangsstufe 10 um eine Klassenarbeit auf 4 bis fünf Arbeiten je Fach reduziert (vgl. Erlass Amtsblatt 3/04, S. 83 bzw. BASS 2004/05 13-21 Nr. 21). Eine weitere Reduzierung sollte nicht erfolgen. Eine Verschiebung der zentralen Prüfungen um ein Jahr löst nicht das grundsätzliche Problem der – auch zeitlichen – einschneidenden Zäsur dieses Prüfungsverfahrens für das Gymnasium.

Darüber hinaus geben wir zu bedenken: Die Jahrgangsstufe 10 gehört nach dem Eckpunktepapier der Landesregierung zur Gymnasialen Oberstufe. Eine Prüfung zur Vergabe des Mittleren Schulabschlusses nach dem ersten Jahr der gymnasialen Oberstufe dürfte sich für jedermann erkennbar ausschließen. Die ersten Schüler des verkürzten gymnasialen Bildungsganges besuchen im Schuljahr 2010/11 diese veränderte Jahrgangsstufe 10. Dies würde bedeuten, dass dieses Verfahren dann lediglich für drei Jahre am Gymnasium eingeführt würde. Der hierfür betriebene Aufwand sollte besser in eine Qualitätssteigerung des Unterrichtes und in Fördermaßnahmen leistungsschwacher wie leistungsstarker Schüler des Gymnasiums investiert werden. Sie kommen tatsächlich den Schülern des Gymnasiums zugute.

Die Landeselternschaft der Gymnasien stellt fest: Auch wenn der Begriff "Abschlussprüfung" vermieden wird, ist das jetzt vorgesehene Verfahren der Leistungsüberprüfung in der Klasse

10 mit den Vorgaben und Vorstellungen der früheren rot-grünen Landesregierung zu teilzentralen Abschlussprüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 identisch. Es wird der von der neuen Regierung versprochenen Verbesserung des gegliederten Schulsystems unter Berücksichtigung der gymnasialen Interessen nicht gerecht. Denn es missachtet nach wie vor in eklatanter Weise den eigenständigen durchgehenden Bildungsgang der Schulform Gymnasium. Deshalb wird das Vorhaben von der Landeselternschaft der Gymnasien entschieden abgelehnt.

Die Landeselternschaft stellt des Weiteren fest: Abschlussprüfungen in der Klasse 10 des Gymnasiums stehen im Widerspruch zu den Aussagen des Koalitionsvertrages: „Zur Vergleichbarkeit schulischer Abschlüsse werden Abschlussprüfungen am Ende der Bildungsgänge sowie Lernstandserhebungen in den Klassen 3 und 8 durchgeführt“ (Seite 33, vorletzter Absatz der Koalitionsvereinbarung).

### **Ziele der zentralen Leistungsüberprüfungen am Gymnasium verfehlt**

Die Leistungsüberprüfungen sollen nach den Aussagen in der Presserklärung, der Schulmail und den Interneterläuterungen des Schulministeriums

- zu einer größeren Gerechtigkeit bei der Abschlussvergabe führen,
- für mehr Transparenz hinsichtlich der gestellten Anforderungen und bessere Vergleichbarkeit der Leistungen sorgen,
- Bausteine der Leistungserziehung darstellen,
- eine standardsichernde Funktion haben und
- Hinweise auf die Ergebnisse unseres Schulsystems liefern.

Die Landeselternschaft der Gymnasien stellt fest: Keines dieser Ziele ist mit dem vorgesehenen Verfahren am Gymnasium erreichbar.

#### **- Zur größeren Transparenz, Vergleichbarkeit und Gerechtigkeit:**

Im Gegenteil, die Planung des Schulministeriums führt zu einer Scheintransparenz und einer Scheingerechtigkeit, da sich schulformübergreifende und schulformbezogene Leistungen sowie zentrale und schulinterne Leistungsanteile in diesem Verfahren nicht nachvollziehbar vermischen. Sie führt zu einem Mittleren Bildungsabschluss der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums, ohne dies auch so zu benennen.

Eine höhere Vergleichbarkeit ist auch deshalb nicht gegeben, weil die Erst- und Zweitkorrektur der Prüfungsaufgaben Lehrer der jeweiligen Schule und damit auch aus dem Blickwinkel und Anforderungsniveau der jeweiligen Schulform vornehmen. Wie unterschiedlich Bewertungsmaßstäbe unterschiedlicher Schulformen sein können, hat sich im Rahmen des Verfahrens zur Qualitätsüberprüfung des Abiturs eindrucksvoll und nachweislich gezeigt, als Gymnasiallehrer Abiturarbeiten von Gesamtschülern bewertet haben (vgl. Düsseldorfer Qualitätssicherung, Heike Schmall, FAZ, 6. Januar 2000).

Ein solches Verfahren der Leistungsüberprüfung nützt weder den Schülern noch den potentiellen Arbeitgebern, noch dem Schulsystem. Keinesfalls stärkt es das Profil des Mittleren Schulabschlusses und die Profile der jeweiligen Schulformen. Im Gegenteil, es verwischt sie. Mögliche Arbeitgeber werden durch die vermeintliche Vergabe eines einheitlichen Mittleren Bildungsabschlusses über die Unterschiedlichkeit der zugrunde liegenden Leistungen der Schüler unterschiedlicher Schulformen verunsichert, wenn nicht sogar fehlgeleitet.

Was unter dem Strich letztlich für das Gymnasium bleibt, ist ein Verfahren mit hohem bürokratischem Aufwand, das in dieser Schulform zu einer schulformfremden zusätzlichen Abschlussprüfung führt, die den durchgehenden gymnasialen Bildungsgang negiert und zerreit.

#### **- Zur Standardsicherung und Leistungserziehung:**

Eine Leistungsberprfung auf dem Niveau des Mittleren Schulabschlusses zur Standardsicherung fr das Gymnasium und zur Leistungserziehung seiner Schler ist ein Widerspruch in sich. Die Schler des Gymnasiums werden im Gegensatz zu Schlern anderer Schulformen auf die Anforderungen der Oberstufe sechs bzw. zuknftig fnf Jahre lang gezielt vorbereitet. Es ist nur folgerichtig, dass sie mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 automatisch die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten. Welche standardsichernde oder leistungserziehende Funktion soll eine Prfung in der Klasse 10 auf dem Niveau des Mittleren Schulabschlusses fr das Gymnasium haben, wenn es diesen Abschluss nicht anstrebt und durch die Schulzeitverkrzung am Gymnasium, bei der die Sekundarstufe I um ein Jahr komprimiert werden soll und die Klasse 10 Teil der gymnasialen Oberstufe werden soll, erst recht nicht zum Ende der Klasse 10 anstreben kann? Dem Gymnasium werden nivellierende und fr diese Schulform nicht zielfhrende Leistungsberprfungen aus vermeintlichen Gleichheitsgrnden aufgezwungen, um jedem Schler zu diesem Zeitpunkt einen Abschluss zu garantieren. Was nicht gleich ist, muss und darf nicht gleich behandelt werden.

Die Landeselternschaft der Gymnasien fordert die Landesregierung, das Schulministerium und die Regierungsfraktionen auf, klare Abschlussprofile fr die unterschiedlichen Bildungsgnge mit entsprechenden Abschlussprfungen einzufhren und auf diesem Wege die Haupt- und Realschulen zu strken. Das Gymnasium hat seinen Abschluss schon immer im Rahmen einer Abschlussprfung - auch zur Qualittssicherung und -kontrolle - vergeben und braucht zentrale Abschlussprfungen nicht zu scheuen.

Die Landeselternschaft der Gymnasien untersttzt allerdings jede Bestrebung, weitere Qualittsverbesserungen in einer dem gymnasialen Bildungsgang angemessenen Weise zu erzielen. Vorstellbar wren hier zentrale gymnasiale Klassenarbeiten, die eine Leistungsberprfung des gymnasialen Anspruchsniveaus kurz vor Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe kontrollieren. Diese Art von Leistungsberprfung wrde den angestrebten und auch anzustrebenden Zielen der Standardsicherung, einer greren Vergleichbarkeit schulformspezifischer Leistungen und Transparenz aus unserer Sicht allein gerecht werden und die notwendigen Hinweise zu Ergebnissen unseres Schulsystems zu diesem Zeitpunkt liefern.

#### **- Begabtenfrderung und Auslandsaufenthalte**

Wie sehr eine Leistungsberprfung mit der Kopplung der Vergabe eines Abschlusses dem durchgehenden Bildungsgang des Gymnasiums widerspricht, zeigt sich bei den Schlern, die eine Jahrgangsstufe berspringen oder ein Schuljahr im Ausland verbringen mchten. Viele Gymnasien haben sich gegen die Bildung von Profilklassen entschieden und stattdessen Konzepte zum berspringen in Frdergruppen entwickelt. Meistens sind es die Schulhalbjahre 10 II und 11 I, die diese besonders begabten Schler auslassen, um sich im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 dann gezielt auf das Kurssystem in der Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe vorzubereiten. Auch einjhrige Auslandsaufenthalte werden hufig in diese beiden Schulhalbjahre gelegt. Ein zentrales Abschlussverfahren in der 10. Klasse des Gymnasi-

ums würde den begabten Schülern des Gymnasiums diese Möglichkeiten mit ihrer leistungserziehenden Wirkung verwehren.

### **Zuerkennung des Mittleren Bildungsabschlusses am Gymnasium**

Mit Nachdruck weist die Landeselternschaft der Gymnasien darauf hin, dass der Mittlere Schulabschluss nie gleichbedeutend mit der Zugangsberechtigung zur gymnasialen Oberstufe, sondern aus gutem Grund und zum Wohle der Schüler anderer Schulformen immer zusätzlich an einen guten Notendurchschnitt gebunden war, damit diese Schüler erfolgreich in der gymnasialen Oberstufe mitarbeiten können. Schülern des Gymnasiums, die in die Klasse 11 des Gymnasiums versetzt werden, sollten auch weiterhin allein durch die Versetzung den Mittleren Bildungsabschluss zuerkannt bekommen, auch wenn sie das Gymnasium verlassen. Die Zugangsberechtigung zur Gymnasialen Oberstufe umfasst eine dem Mittleren Schulabschluss gleichwertige, nicht aber gleichartige Qualifikation.

Für die 5% der Schüler, die das Gymnasium ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 verlassen, ließen sich geeignete Verfahren finden, um ihnen einen Abschluss zu ermöglichen.

### **- Handhabung in anderen Bundesländern**

**Bayern** bietet z. B. diesen Schülern die Möglichkeit einer Prüfung am Gymnasium an, um den Mittleren Bildungsabschluss erwerben zu können.

Wer allerdings in Bayern „am Gymnasium die 10. Klasse erfolgreich abschließt, darf in die Jahrgangsstufe 11 vorrücken. Dieses Recht, das über die Berechtigung des Mittleren Schulabschlusses hinausgeht, schließt den Nachweis eines Mittleren Schulabschlusses mit ein.“ ([www.km.bayern.de/km/schule/abschluesse/arten/01146/index.shtml](http://www.km.bayern.de/km/schule/abschluesse/arten/01146/index.shtml)).

In **Baden-Württemberg** werden lediglich im neunjährigen Gymnasium zentrale – in der Versetzung doppelt gewichtete - Klassenarbeiten durchgeführt, nicht aber für den achtjährigen gymnasialen Bildungsgang. Dr. Peter Pauly, der damalige Ministerialdirigent im badenwürttembergischen Kultusministerium und federführend bei der Entwicklung der Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss in der KMK für die CDU-regierten Länder, führte auf der Mitgliederversammlung der Landeselternschaft der Gymnasien im November 2003 für die Entscheidung über die Einführung dieser zentralen Klassenarbeiten am Gymnasium und gegen Abschlussprüfungen in der Klasse 10 aus: Es „war uns auch bewusst, dass ein solcher krasser Einschnitt, eine Prüfung von jedem (Gymnasiasten) .... zu verlangen, dass dieses den gymnasialen Bildungsgang deutlich strukturieren oder auch ihn zerbrechen würde. (...) Es ist vorgesehen, dass wir dort (im achtjährigen Gymnasium) auf die zentralen Klassenarbeiten nach Klasse 9 verzichten. Wir haben sie auch bei den derzeitigen achtjährigen Zügen nicht“. (Mitteilungsblatt der Landeselternschaft der Gymnasien 179, Feb. 2003, S. 7)

**Sachsen** handhabt die Vergabe des Mittleren Schulabschlusses ähnlich wie Baden-Württemberg. In der diesbezüglich maßgebenden Mitteilung des sächsischen Kultusministeriums „Besondere Leistungsfeststellung in Klassenstufe 10 am Gymnasium“ (Az: 35-6615.00/69) heißt es: „Seit einigen Jahren erwerben die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums mit der Versetzung von Klassenstufe 10 nach der Jahrgangsstufe 11 einen dem Realschulabschluss gleichgestellten Mittleren Schulabschluss. In die Versetzungsentscheidung geht nunmehr auch das Ergebnis der besonderen Leistungsfeststellung ein. Die jeweilige Bewertung fließt mit

doppelter Gewichtung wie eine Note für eine Klassenarbeit in die Ermittlung der entsprechenden Zeugnisnote ein.“

In der Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 16. Juli 2004, § 7 Abs. 7 Satz 3 heißt es auch: „Schüler, die den Realschulabschluss bereits an einer Mittelschule erworben haben, nehmen an der Leistungsfeststellung nicht teil.“

In **Thüringen** gibt es zwar eine besondere Leistungsfeststellung in der Klasse 10 am Gymnasium. Sie basiert aber ausschließlich für Gymnasiasten auf der Grundlage der gymnasialen Lehrpläne und nicht – auch nicht teilweise – auf dem Niveau eines Mittleren Bildungsabschlusses. Nach Auskunft des Thüringer Ministeriums könnten durchschnittliche Realschüler diese Leistungsfeststellung nicht ablegen (Dies ist der Landeselternschaft in einem Gespräch mit dem Thüringer Kultusministerium am 30.11.2005 bestätigt worden). Ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand wird am Gymnasium in Thüringen mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 automatisch bestätigt.

#### **- KMK-Vereinbarungen fordern keine zentrale Prüfung für die Vergabe des Mittleren Bildungsabschlusses am Gymnasium**

Wie die unterschiedliche Handhabung der Vergabe des Mittleren Bildungsabschlusses am Gymnasium in verschiedenen Bundesländern zeigt, gibt es entgegen anders lautenden Behauptungen keinerlei Verpflichtung für NRW oder andere Bundesländer zentrale Prüfungen für die Vergabe des Mittleren Bildungsabschlusses am Gymnasium einzuführen.

In der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ heißt es unter Ziffer 2.5.6: „Am Gymnasium kann am Ende der Jahrgangsstufe 10 nach den Bestimmungen der Länder der Mittlere Schulabschluss oder ein ihm gleichgestellter Abschluss erworben werden“. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3.12.1992 i.d.F. vom 27.9.1996).

Die „Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10)“ führt im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 aus:

„Die Länder kommen überein, weitere Aufgabenbeispiele zu entwickeln und in landesweiten bzw. länderübergreifenden Orientierungs- und Vergleichsarbeiten oder in zentralen oder dezentralen Prüfungen festzustellen, in welchem Umfang die Standards erreicht werden. Diese Feststellung kann zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 erfolgen oder auch schon zu einem früheren Zeitpunkt getroffen werden, um Interventionen zu ermöglichen.“

Das Land NRW kann die Vergabe des Mittleren Bildungsabschlusses am Gymnasium eigenständig regeln. Die KMK-Vereinbarung wird in NRW bereits mit der Durchführung von Lernstandserhebungen erfüllt.

#### **Gymnasium unter Generalverdacht**

Die Forderung einer Leistungsüberprüfung auf dem Niveau des Mittleren Schulabschlusses für alle Schüler des Gymnasiums stellt die Gymnasien des Landes unter Generalverdacht, das Anforderungsniveau der eigenen Schulform nicht zu erfüllen. Dieser Verdacht ist gerade mit Blick auf die jüngsten PISA-Ergebnisse, aber auch auf andere Studien wie BIJU und TIMSS,

nicht gerechtfertigt. Alle Studien bescheinigen der Schulform Gymnasium ein außergewöhnlich gutes Abschneiden.

Auch Frau Ministerin Sommer hat den Gymnasien in ihrer Rede auf unserer Mitgliederversammlung am 12.11.2005 gute Ergebnisse im nationalen und internationalen Vergleich zugestanden - also nur wenige Tage vor der Bekanntgabe des geplanten Abschlussverfahrens für das Gymnasium. Sie führte u. a. aus:

„Insgesamt liegen die Leistungen in den Gymnasien - wie schon bei PISA 2000 - naturgemäß deutlich über dem Landesdurchschnitt. Allerdings liegen auch die mittleren Leistungen an den Gymnasien in Mathematik, Lesen und Naturwissenschaften unter dem deutschen Durchschnittswert, wenn auch zum Teil nicht so deutlich wie in anderen Schulformen.“ Das heißt: Die Schülerleistungen des Gymnasiums liegen generell über denen der anderen Schulformen.

Besonders betonte sie: „Beachtlich ist, dass in den Gymnasien die Unterschiede zwischen den einzelnen Schulen deutlich geringer sind als in anderen Schulformen.“

Dies heißt: Es gibt nur vereinzelt Gymnasien, die ihrem schulformspezifischen Anspruchsniveau nicht gerecht werden. Ein Generalverdacht lässt sich auch nach den eigenen Worten der Ministerin empirisch aus der PISA-Studie für die Schulform Gymnasium nicht ableiten.

Wer für alle Schüler des Gymnasiums eine Leistungsüberprüfung auf dem Anforderungsniveau des Mittleren Schulabschlusses fordert, müsste konsequenterweise theoretisch aus Gründen sicherlich nicht gewollter absoluter Gleichbehandlung auch eine Leistungsüberprüfung der Realschüler auf dem Niveau der Hauptschule am Ende der Klasse 9 fordern, weil der Mittlere Bildungsabschluss auch die Qualifikation des Hauptschulabschlusses mit umfasst.

#### **- Gymnasium verschenkt keinen Mittleren Bildungsabschluss**

Die in der bildungspolitischen Diskussion geäußerte Befürchtung, Schüler könnten die Schulform Gymnasium bevorzugt vor der Realschule wählen, weil sie hier keine Prüfung am Ende der Klasse 10 absolvieren müssten und den mittleren Bildungsabschluss quasi „geschenkt“ bekommen, entbehrt der sachlichen Grundlage. Hier wird übersehen, dass einzig und allein für Schüler des Gymnasiums das Erlernen einer zweiten Fremdsprache verpflichtend und auch versetzungsrelevant ist und viele Schüler in der Differenzierung noch eine dritte Fremdsprache mit der entsprechenden Gewichtung für die Versetzung wählen.

#### **- Überlappung der Schülerleistungen**

Immer wieder wird darauf hingewiesen, dass PISA eine Überlappung der Schülerleistungen gezeigt hat. Die PISA-Studie hat jedoch 15-Jährige Schüler getestet. Sie kann aber keine Aussage darüber treffen, ob die 15-Jährigen am Gymnasium mit schlechten Schulleistungen die Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 erreichen oder den Realschulabschluss (Fachoberschulreife) erwerben würden. Auch Schüler des Gymnasiums verlassen diese Schulform mit einem Hauptschulabschluss. Dies wird in der öffentlichen Diskussion übersehen. Der Besuch des Gymnasiums ist nicht gleichzusetzen mit dem automatischen Erwerb des Abiturs.

#### **- Sinkende Schülerzahlen**

Auch die Befürchtung, sinkende Schülerzahlen und der Wettbewerb unter den Gymnasien könnten zu einem Qualitätsverlust führen, ist nicht haltbar. Bis die sinkenden Schülerzahlen

auch das Gymnasium erreichen, werden qualitätssichernde und- steigernde Maßnahmen ihre Wirkung zeigen.

Dazu gehören:

- die Verbindlichkeit der Grundschulgutachten,
- die Lernstandserhebungen in den anderen Jahrgangsstufen, deren Ergebnisse allerdings veröffentlicht werden sollten,
- die Ergebnisse der zentralen Abiturprüfungen.

Zusätzliche zentrale Abschlussprüfungen innerhalb des Bildungsganges Gymnasium hat die Landeselternschaft der Gymnasien für ihre Schulform immer aus guten, stets identischen Gründen abgelehnt und wird dies auch weiterhin tun. Es darf versichert werden, dass wir uns für die von uns jetzt geäußerte Meinung noch die Legitimation der sicherlich deutlichen Mehrheit unserer Mitglieder einholen werden. Auf unserer Mitgliederversammlung in Dortmund konnten Frau Ministerin Sommer entsprechende Fragen mangels Kenntnis der Einzelheiten und aus Zeitgründen leider noch nicht persönlich gestellt werden.

Die Landeselternschaft der Gymnasien wird sich in dieser Frage im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verbändebeteiligung und im parlamentarischen Anhörungsverfahren im Interesse der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrer des Gymnasiums weiterhin unmissverständlich äußern und eigene fundierte Vorschläge auf der Grundlage der obigen Ausführungen unterbreiten.

Darüber hinaus wird die Landeselternschaft die in diesem Schreiben dargelegten Sachargumente nicht nur in ihrem in einer Auflagenstärke von 40.000 Exemplaren erscheinenden Mitteilungsblatt veröffentlichen, sondern auch in Form einer Sonderpublikation allen Gymnasialeltern und deren Schulleitern zugänglich machen.

### **Aufforderung an die Landesregierung, das Schulministerium und die Koalitionsparteien**

Die Landeselternschaft der Gymnasien fordert die Landesregierung, das Schulministerium und die Koalitionsparteien auf, das gegliederte Schulsystem nachhaltig zu stärken. Mit der Novellierung des Schulgesetzes dürfen nicht die Voraussetzungen zur Einführung einer Stufenschule Sekundarstufe I mit einer zweijährigen Oberstufe geschaffen werden. Eltern, Lehrer und Schüler des Gymnasiums fordern einen deutlich sichtbaren Richtungswechsel in der Schul- und Bildungspolitik, dem wichtigsten und größten Kompetenzbereich einer Landesregierung, und ein schlüssiges Gesamtkonzept.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2005

Der Vorstand